

Geschäftsverzeichnismrn. 4761, 4778 und 4779
Urteil Nr. 99/2010 vom 16. September 2010

URTEIL

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung der Artikel 38 und 39 des Gesetzes vom 27. März 2009 zur Belebung der Wirtschaft und der Artikel 14 und 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die gütliche Eintreibung von Verbraucherschulden, erhoben von Daniela Coco und anderen, der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey und P. Nihoul, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 7. August 2009 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. August 2009 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 38 und 39 des Gesetzes vom 27. März 2009 zur Belebung der Wirtschaft und der Artikel 14 und 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die gütliche Eintreibung von Verbraucherschulden (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. April 2009 und vom 29. Januar 2003, zweite Ausgabe): Daniela Coco, wohnhaft in 1030 Brüssel, rue du Saphir 28, Armand Broder, wohnhaft in 1000 Brüssel, Galerie du Roi 18, Marc Snoeck, wohnhaft in 1050 Brüssel, avenue des Klauwaerts 15, Michel Forges, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue des Dix Arpents 85, Philippe Marcus Helmons, wohnhaft in 1030 Brüssel, avenue des Azalées 20, Daniel D'Ath, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue Marianne 4, Walter De Brakeleer, wohnhaft in 1950 Kraainem, Baron d'Huartlaan 254, Colette Fraiteur, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue d'Orbaix 18, François Van de Mensbrugge, wohnhaft in 1050 Brüssel, avenue Maurice 27, und Nathalie Penning, wohnhaft in 1652 Alsemberg, Dikkemeerweg 172.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 6. Oktober 2009 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 7. Oktober 2009 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, mit Sitz in 1050 Brüssel, avenue de la Toison d'Or 65, Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Artikel 38 und 39 des Gesetzes vom 27. März 2009 zur Belebung der Wirtschaft (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. April 2009).

c. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 6. Oktober 2009 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 7. Oktober 2009 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften, mit Sitz in 1000 Brüssel, rue Royale 148, Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung der Artikel 38 und 39 desselben Gesetzes.

Diese unter den Nummern 4761, 4778 und 4779 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat hat in jeder Rechtssache einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht und der Ministerrat hat auch in jeder Rechtssache einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 19. Mai 2010

- erschienen

. RA F. Van De Gejuchte, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4761,

. RA M. Kaiser *loco* RA X. Leurquin, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 4778,

. RA M.E. Storme, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 4779,

. RA E. Balate, in Mons zugelassen, und RA M. Roosen, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J. Spreutels und E. De Groot Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf den Gegenstand der Klagen

B.1.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4761 beantragen die Nichtigkeitsklärung der Artikel 38 und 39 des Gesetzes vom 27. März 2009 zur Belebung der Wirtschaft, durch die Artikel 2 §§ 1 und 2 und Artikel 6 § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die gütliche Eintreibung von Verbraucherschulden abgeändert worden sind, sowie die Nichtigkeitsklärung der Artikel 14 und 15 dieses letztgenannten Gesetzes.

B.1.2. Die Artikel 14 und 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 haben durch die Wirkung der angefochtenen Bestimmungen einen größeren Anwendungsbereich als vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. März 2009. Sie wurden dadurch jedoch nicht abgeändert. Die Klage ist unzulässig, insofern sie diese betrifft, da sie nicht innerhalb der durch Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof vorgeschriebenen Frist von sechs Monaten ab dem 29. Januar 2003, das heißt dem Datum, an dem das Gesetz vom 20. Dezember 2002 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist, eingereicht wurde. Es obliegt jedoch dem Hof, gegebenenfalls die darin vorgesehenen Regeln zu berücksichtigen, um die Tragweite und die Wirkung der Bestimmungen zu beurteilen, die rechtsgültig seiner Kontrolle unterliegen.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klagen

B.2.1. Der Ministerrat stellt die Zulässigkeit der durch einige der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4761 eingereichten Klage in Abrede, da die einen ihre Tätigkeit in Form einer PGmbH ausübten, ohne den Klageerhebungsbeschluss des zuständigen Organs vorgelegt zu haben, während die anderen nicht angegeben hätten, ob sie ihre Tätigkeit als Rechtsanwalt als natürliche Person oder als juristische Person ausübten, und im letzteren Fall ebenfalls ein Beschluss des zuständigen Organs vorgelegt werden müsse.

B.2.2. Da die klagenden Parteien ihre Eigenschaft als Rechtsanwalt geltend machen und unter Beweis stellen, um ihr Interesse an der Klage nachzuweisen, ist die Art und Weise der Ausübung ihrer Berufstätigkeit angesichts des Gegenstands der Klage belanglos und ist es nicht notwendig zu prüfen, ob sie diese Berufstätigkeit in Form einer PGmbH ausüben oder ob das zuständige Organ der PGmbH beschlossen hat, die Klage einzureichen.

B.2.3. Der Ministerrat stellt sich die Frage nach der Zulässigkeit der in der Rechtssache Nr. 4779 eingereichten Klageschrift, da sie durch eine andere Person als den Beistand der klagenden Partei unterschrieben worden sei.

B.2.4. Aus den Elementen, die der Hof berücksichtigen darf, geht hervor, dass die Person, die die Nichtigkeitsklageschrift unterschrieben hat, Rechtsanwalt und Mitarbeiter der Anwaltskanzlei ist, der auch der Beistand der klagenden Partei angehört. Anhand dieser Unterschrift kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Klageschrift nicht die in Artikel 5 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof festgelegten Anforderungen erfüllen würde.

Zur Hauptsache

B.3.1. Die Artikel 38 und 39 des Gesetzes vom 27. März 2009 bestimmen:

« Art. 38. Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die gütliche Eintreibung von Verbraucherschulden wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Nr. 2 werden die Wörter ‘ unter Ausschluss der von Anwälten, ministeriellen Amtsträgern oder gerichtlichen Mandatsträgern in Ausübung ihres Berufes oder ihres Amtes durchgeführten gütlichen Schuldeneintreibung ’ gestrichen.

2. Paragraph 2 wird wie folgt ersetzt:

‘ § 2. Die Artikel 4, 8 bis 13 und 16 sind nicht anwendbar auf gütliche Schuldeneintreibungen, die von Rechtsanwälten, ministeriellen Amtsträgern oder gerichtlichen Mandatsträgern in Ausübung ihres Berufes oder ihres Amtes durchgeführt werden. ’

Art. 39. Artikel 6 § 2 desselben Gesetzes wird durch eine Nummer 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

‘ 6. in den Fällen, wo die Eintreibung von einem Rechtsanwalt, ministeriellen Amtsträger oder gerichtlichen Mandatsträger durchgeführt wird, wird folgender Text in einem getrennten Absatz, fettgedruckt und in einer anderen Schriftart hinzugefügt:

" Dieses Schreiben betrifft eine gütliche Eintreibung und keine gerichtliche Eintreibung (Ladung vor Gericht oder Sicherstellung). " ’ ».

B.3.2. Die somit abgeänderten Artikel 2 und 6 des vorerwähnten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 bestimmen nunmehr:

« Art. 2. § 1. Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes ist zu verstehen unter:

1. gütlicher Schuldeneintreibung: jede Handlung oder Praktik, die den Schuldner veranlassen soll, eine unbezahlte Schuld zu begleichen, mit Ausnahme der Eintreibung durch Vollstreckungsbefehl,

2. Tätigkeit der gütlichen Schuldeneintreibung: jede von einer natürlichen oder juristischen Person auch nebenberuflich ausgeübte Tätigkeit der gütlichen Eintreibung unbezahlter Schulden zugunsten Dritter, ohne am Abschluss des zugrunde liegenden Vertrags beteiligt gewesen zu sein, und der Eintreibung von entgeltlich abgetretenen Forderungen,

3. Verbraucher: jede natürliche Person, die Schulden hat, die nicht ihrer gewerblichen, beruflichen oder handwerklichen Tätigkeit entstammen,

4. zugrunde liegendem Vertrag: der Vertrag, der zur Entstehung einer Schuldforderung zu Lasten des Verbrauchers geführt hat.

§ 2. Die Artikel 4, 8 bis 13 und 16 sind nicht anwendbar auf gütliche Schuldeneintreibungen, die von Rechtsanwälten, ministeriellen Amtsträgern oder gerichtlichen Mandatsträgern in Ausübung ihres Berufes oder ihres Amtes durchgeführt werden.

§ 3. Vorliegendes Gesetz ist anwendbar auf die gütliche Schuldeneintreibung und die Tätigkeit der gütlichen Eintreibung von Verbraucherschulden ».

« Art. 6. § 1. Jedes Verfahren der gütlichen Schuldeneintreibung muss mit der Versendung eines an den Verbraucher gerichteten Inverzugsetzungsschreibens beginnen.

Dieses Inverzugsetzungsschreiben muss auf vollständige und unmissverständliche Weise alle Angaben zur Schuldforderung enthalten. Mindestens die in § 2 aufgezählten Auskünfte müssen vermerkt werden; der Übergang zu anderen Eintreibungstechniken ist erst nach Ablauf der in § 3 vorgesehenen Frist möglich.

§ 2. Das Inverzugsetzungsschreiben muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Identität, Anschrift, Telefonnummer und Eigenschaft des Erstgläubigers,
2. Name oder Bezeichnung, Anschrift, Eintragsnummer beim Handelsregister, Mehrwertsteuernummer und Eintragsnummer beim Ministerium der Wirtschaftsangelegenheiten der Person, die die gütliche Eintreibung der Schuldforderungen durchführt,
3. eine deutliche Beschreibung der Verpflichtung, die zur Schuldenentstehung geführt hat,
4. eine deutliche Beschreibung und Rechtfertigung der beim Schuldner geforderten Beträge, Schadenersatz und Aufschubzinsen einbegriffen,
5. der Vermerk, dass der Gläubiger, falls der Schuldner nicht innerhalb der in § 3 festgelegten Frist reagiert, andere Eintreibungsmaßnahmen ergreifen kann;
6. in den Fällen, wo die Eintreibung von einem Rechtsanwalt, ministeriellen Amtsträger oder gerichtlichen Mandatsträger durchgeführt wird, wird folgender Text in einem getrennten Absatz, fettgedruckt und in einer anderen Schriftart hinzugefügt:

‘Dieses Schreiben betrifft eine gütliche Eintreibung und keine gerichtliche Eintreibung (Ladung vor Gericht oder Sicherstellung).’

§ 3. Das Inverzugsetzungsschreiben enthält außerdem eine Rückzahlungsfrist, vor Ablauf deren keine ergänzenden Maßnahmen zur Schuldeneintreibung getroffen werden dürfen. Diese Frist beträgt mindestens fünfzehn Tage und setzt am Tag der Versendung der schriftlichen Mahnung ein ».

In Bezug auf die Kategorien von Personen, auf die das Gesetz Anwendung findet

B.4.1. Die klagenden Parteien machen geltend, dass die angefochtenen Bestimmungen dadurch, dass sie das Gesetz vom 20. Dezember 2002 auf die Rechtsanwälte anwendbar machten, eine im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung - gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 - stehende Behandlungsgleichheit zwischen einerseits Rechtsanwälten und andererseits Gerichtsvollziehern und Inkassobüros einführten, obwohl beide

sich in unterschiedlichen Situationen befänden (erster Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 4761, 4778 und 4779).

Sie führen an, die Gründe, aus denen das Gesetz vom 20. Dezember 2002 im Jahre 2002 auf Inkassobüros und im Jahre 2009 auf Gerichtsvollzieher anwendbar gemacht worden sei, reichten nicht aus, um zu rechtfertigen, dass es auch für Rechtsanwälte gelten würde; der Gesetzgeber habe nämlich beabsichtigt, Missbräuchen in Verbindung mit der möglichen Belästigung der Schuldner durch die Betroffenen, mit den Kosten der gütlichen Eintreibung, die durch Gerichtsvollzieher in Rechnung gestellt würden, während dies den Inkassobüros nicht erlaubt sei, und mit der Verwechslung, die bei Schuldnern auftreten könnte, die gegenüber einem Gerichtsvollzieher den Eindruck haben könnten, es handle sich um die Vollstreckung eines Urteils und nicht um eine gütliche Eintreibung, ein Ende zu setzen, während keines dieser Elemente angeführt werde, um zu beweisen, dass solche Missbräuche bei Rechtsanwälten festgestellt worden seien. Diese verschickten im Übrigen keine gerichtlichen Mahnungen und berechneten keine Eintreibungskosten für die von ihnen verschickten gütlichen Mahnungen.

B.4.2. Das Gesetz vom 20. Dezember 2002 regelt Handlungen oder Praktiken, die den Schuldner veranlassen sollen, eine unbezahlte Schuld zu begleichen, mit Ausnahme der Eintreibung durch Vollstreckungsbefehl; es betrifft jede von einer natürlichen oder juristischen Person auch nebenberuflich ausgeübte Tätigkeit der gütlichen Eintreibung unbezahlter Schulden eines Verbrauchers als natürliche Person zugunsten Dritter (Artikel 2). Es verbietet jedes Verhalten und jede Praktik, die einen Eingriff in das Privatleben des Verbrauchers darstellt, ihn irreführen könnte oder seine Menschenwürde verletzt (Artikel 3). Es verbietet es auch, bei Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen vom Verbraucher eine andere als die im zugrunde liegenden Vertrag vereinbarte Entschädigung zu verlangen (Artikel 5). Es schreibt ein Inverzugsetzungsschreiben vor, dessen Inhalt es festlegt (Artikel 6), und sieht zivilrechtliche Sanktionen (Artikel 14), strafrechtliche Sanktionen (Artikel 15) und Verwaltungssanktionen (Artikel 16) vor, wobei Letztere jedoch nur Personen betreffen, die keine Rechtsanwälte, ministeriellen Amtsträger oder gerichtlichen Mandatsträger in der Ausübung ihres Berufes oder ihres Amtes sind (Artikel 2 § 2), die Bestimmungen unterliegen, die spezifisch für sie gelten und insbesondere mit der Verpflichtung der vorherigen Eintragung beim Ministerium der Wirtschaftsangelegenheiten zusammenhängen (Artikel 4 und 8 bis 13).

B.4.3. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 20. Dezember 2002 heißt es, der Gesetzgeber habe auf Beschwerden gegen Inkassobüros, auf die Unternehmen und Lieferanten oft zurückgegriffen, reagieren wollen.

« Inkassobüros greifen im Allgemeinen auf Drohbriefe oder -anrufe zurück. Die Dreistigkeit, mit der sie vorgehen, führt allzu oft zu offensichtlichen Einschüchterungsversuchen. Eine häufig vorkommende Beschwerde betrifft die Drohung dieser Büros, auf Eintreibungsmaßnahmen zurückzugreifen, zu denen sie keineswegs berechtigt sind, wie die Pfändung von Gütern des Schuldners. Bisweilen versuchen die Inkassobüros auch, vom Schuldner die Erstattung der Eintreibungskosten zu erhalten, obwohl das Gesetz es ihnen verbietet.

Die Eintreibung von Forderungen gegen Entgelt ist eine sehr fragwürdige Praxis. Die Inkassobüros gehen zur Eintreibung der Forderungen über, sobald ein Kunde ihnen diesen Auftrag erteilt hat. Sie kümmern sich wenig darum, ob die Forderung begründet ist oder nicht. Dies führt leider dazu, dass die Verbraucher einem derartigen Druck ausgesetzt werden, dass sie nicht mehr genau wissen, welche Rechte sie haben, und schließlich zahlen. So kommt es sogar vor, dass die Bezahlung von Waren verlangt wird, die nicht einmal bestellt worden sind.

Die Arbeitsweise der Inkassobüros verringert ebenfalls die Aussichten, eine Einigung über Ratenzahlungen zu erzielen. Da diese Inkassobüros als Vergütung eine Provision auf den Betrag der eingetriebenen Forderung erhalten, sind sie keineswegs daran interessiert, eine Vereinbarung zu schließen, in der ein Zahlungsaufschub vorgesehen ist.

[...]

Durch diesen Gesetzentwurf soll es verboten werden, gegenüber den Verbrauchern Eintreibungspraktiken kommerzieller Art anzuwenden. In der Praxis stellt sich nämlich heraus, dass die Einführung eines Verhaltenskodex keine Ergebnisse liefert. Im Übrigen kann man sich die Frage stellen, ob es angebracht ist, die Eintreibung von Forderungen gegen Entgelt außerhalb des gerichtlichen Wegs zu erlauben.

Die Inkassobüros besitzen auf diesem Gebiet nämlich keinerlei gesetzliche Befugnis. Daher ist es nicht verwunderlich, wenn ihre Tätigkeiten so oft zu ungesetzlichen Praktiken führen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, DOC 50-0223/001, SS. 3 und 4).

Der Gesetzgeber war damals der Auffassung, die gesamte eingeführte Regelung nicht auf Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher anwendbar machen zu müssen:

« [Artikel 3] legt den Grundsatz fest, wonach es verboten ist, gegen Entgelt Forderungen gegenüber einem Verbraucher einzutreiben. Dieses Verbot betrifft nur Eintreibungen, die gegen Entgelt erfolgen. Es hindert also keineswegs eine Person daran, Dritten, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, kostenlos bei der Eintreibung ihrer Forderungen zu helfen (beispielsweise Unterhaltsforderungen).

Eine Ausnahme zu diesem Verbot muss natürlich zugunsten der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher vorgesehen werden, insofern die Eintreibung von Forderungen grundsätzlich

zu ihrem Auftrag gehört. Diese Ausnahme ist im Übrigen dadurch gerechtfertigt, dass die Mitglieder beider Berufsgruppen einer Berufsethik unterliegen und Gegenstand von Disziplinarmaßnahmen sein können; ungesetzliche Praktiken können also geahndet werden» (ebenda, SS. 5 und 6).

B.4.4. In den Vorarbeiten zu dem angefochtenen Gesetz heißt es, der Gesetzgeber habe den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 ausdehnen wollen, um einerseits den unterschiedlichen Auslegungen bezüglich des in Artikel 5 dieses Gesetzes vorgesehenen Verbots, vom Verbraucher irgendeine andere Entschädigung zu verlangen als diejenigen, die bei Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen vorgesehen seien, ein Ende zu bereiten und andererseits auf Seiten des Verbrauchers eine Verwechslungsgefahr zwischen gütlicher Eintreibung und gerichtlicher Eintreibung zu vermeiden; in der Begründung des Abänderungsantrags der Regierung, der den angefochtenen Bestimmungen zugrunde liegt, heißt es nämlich:

« Artikel 31/1. Der Abänderungsantrag ermöglicht es, sowohl in Bezug auf ‘ gütliche Schuldeneintreibung ’ als auch auf ‘ Tätigkeit der gütlichen Schuldeneintreibung ’, die in Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die gütliche Eintreibung von Verbraucherschulden definiert sind, zu präzisieren, dass sie auf alle in diesem Bereich tätigen Mitwirkenden anwendbar sind, ungeachtet ihres Berufsstatus (kaufmännischer Beruf oder freier Beruf).

Dies bedeutet, dass Kapitel IV des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 auf Rechtsanwälte, ministerielle Amtsträger oder gerichtliche Mandatsträger anwendbar sein wird, mit Ausnahme der Artikel 4 und 8 dieses Kapitels, da sie nicht beim FÖD Wirtschaft eingetragen sind. Aus demselben Grund finden die Artikel 11 bis 13 (Kapitel 6) und 16 ebenfalls nicht auf diese Mitwirkenden Anwendung. Die Artikel 9 und 10 müssen ebenfalls den Ausnahmen hinzugefügt werden, weil sie eine Unterlassungsklage betreffen, die durch das Gesetz vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken geregelt wird, das nicht auf freie Berufe anwendbar ist.

Diese Verdeutlichung beendet endgültig insbesondere die unterschiedlichen Auslegungen von Artikel 5, der ‘ es [verbietet], bei Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen vom Verbraucher eine andere als die im zugrunde liegenden Vertrag vereinbarte Entschädigung zu verlangen ’.

Fortan findet unter anderem dieser Artikel eindeutig Anwendung auf alle an der gütlichen Schuldeneintreibung mitwirkenden Personen, einschließlich der Rechtsanwälte, ministeriellen Amtsträger (unter anderem Gerichtsvollzieher) oder gerichtlichen Mandatsträger.

Es handelt sich nämlich nicht um einen gesetzlichen Auftrag im Sinne von Artikel 516 des Gerichtsgesetzbuches, sondern um eine außergesetzliche und außergerichtliche Tätigkeit, in deren Rahmen die Gerichtsvollzieher nicht in ihrer Eigenschaft als ministerielle und öffentliche Amtsträger, sondern nur als Beauftragte ihres Klienten auftreten.

Diese Maßnahme bezweckt, eine soziale und wirtschaftliche Gerechtigkeit wiederherzustellen, indem einerseits gewisse Praktiken kontrolliert werden und andererseits wieder ein lauterer Wettbewerb garantiert wird.

Art. 31/2. Viele Verbraucher, insbesondere die am meisten gefährdeten, unterscheiden nicht zwischen gütlicher Eintreibung und gerichtlicher Eintreibung, wenn die gütliche Eintreibung durch einen Rechtsanwalt oder einen Gerichtsvollzieher erfolgt. Der Briefkopf, das Siegel, der Sprachgebrauch und der Status dieser Berufe lösen bei den Verbrauchern Verwirrung hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten aus. Ein erläuternder und sichtbarer Vermerk im Briefwechsel, mit dem die gütliche Beschaffenheit der Vorgehensweise präzisiert wird, setzt dieser Verwirrung ein Ende » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2008-2009, DOC 52-1788/004, SS. 2 und 3).

B.4.5. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4761 behaupten, dehnt das angefochtene Gesetz den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht auf Gerichtsvollzieher und Rechtsanwälte aus, da einige seiner Bestimmungen bereits vorher auf sie Anwendung fanden. Aus Artikel 2 § 1 Nr. 1 geht nämlich hervor, dass diese bereits den in Artikel 3 in Bezug auf die gütliche Schuldeneintreibung festgelegten Verboten und insofern, als sie sich auf diesen Artikel 3 beziehen, dem Artikel 14 des Gesetzes, der zivilrechtliche Sanktionen einführt, und dem Artikel 15 des Gesetzes, der strafrechtliche Sanktionen einführt, unterlagen. Es trifft jedoch zu, dass das angefochtene Gesetz die Anwendung von Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002, die zuvor nicht auf die Betroffenen anwendbar waren, auf sie ausdehnt. So unterliegen sie nunmehr den in den Artikeln 5, 6 und 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 festgelegten Verpflichtungen und somit den damit verbundenen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen.

B.4.6. Indem der Gesetzgeber die angefochtenen Bestimmungen angenommen hat, hat er 2009 eine Option rückgängig gemacht, die er 2002 gewählt hatte. Eine solche Änderung der Politik gehört zu seiner Ermessensbefugnis, und es kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehen würde, weil der Gesetzgeber gewisse Ziele aufgibt, um andere zu verfolgen. Die angefochtenen Bestimmungen könnten nur als diskriminierend angesehen werden, wenn sie sich aus einer offensichtlich unvernünftigen Beurteilung ergeben würden.

B.4.7. Es trifft zwar zu, wie die klagenden Parteien bemerken, dass in den Vorarbeiten regelmäßig die Gerichtsvollzieher erwähnt werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2008-2009, DOC 52-1788/012, SS. 9 und 10; Senat, 2008-2009, Nr. 4-1199/2, S. 9), doch darin wird angeführt, dass « die juristischen Berufe im Allgemeinen » gemeint sind, « auch wenn es

hauptsächlich um die Gerichtsvollzieher geht » (*Parl. Dok.*, Senat, ebenda). Im Übrigen war bereits im Laufe der Vorarbeiten zum Gesetz vom 20. Dezember 2002 angemerkt worden, dass die Rechtsanwälte « einen starken moralischen Druck auf den Schuldner ausüben können » (*Parl. Dok.*, Senat, 2001-2002, Nr. 2-1061/5, S. 4). Bei der Abänderung von Artikel 2 konnte der Gesetzgeber den Standpunkt vertreten, dass die Gefahren infolge der in B.4.4 erwähnten unterschiedlichen Auslegung hinsichtlich der vom Verbraucher verlangten Entschädigungen mussten beseitigt werden können ungeachtet der Eigenschaft der Personen, die eine gütliche Schuldeneintreibung vornehmen, und dass es diesbezüglich nicht wünschenswert war, einerseits die Rechtsanwälte und andererseits die Gerichtsvollzieher und Inkassobüros unterschiedlich zu behandeln, während ungeachtet der Unterschiede zwischen ihnen und insbesondere zwischen den Erstgenannten und Zweitgenannten alle die gütliche Schuldeneintreibung betreiben können; ob diese Tätigkeit hauptberuflich oder nebenberuflich ausgeübt wird, ist diesbezüglich irrelevant. Die gleiche Sorge um den Schutz des Verbrauchers findet Ausdruck in dem nunmehr durch Artikel 6 § 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 vorgeschriebenen Vermerk. Die neuen Bestimmungen entsprechen somit den ursprünglichen Zielsetzungen dieses Gesetzes, da sie es ermöglichen können, das Privatleben des Schuldners zu schützen, die Kosten, die von ihm verlangt werden können, zu präzisieren und eine Kontrolle über die Personen, die eine gütliche Schuldeneintreibung betreiben, auszuüben (*Parl. Dok.*, Senat, 2001-2002, Nr. 2-1061/5, S. 2).

Diese Kontrolle ist im Übrigen der Eigenschaft dieser Personen angepasst, da die Artikel 4, 8 bis 13 und 16 insbesondere nicht auf Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher anwendbar sind; die in den Artikeln 5, 6 und 7 festgelegten Vorschriften können ihrerseits nicht als übertrieben angesehen werden. Das in Artikel 5 enthaltene Verbot, irgendeine Entschädigung einzunehmen, entspricht nämlich demjenigen, was bereits in Artikel 27*bis* des Gesetzes vom 12. Juni 1991 über den Verbraucherkredit festgelegt war; die in Artikel 6 enthaltene Verpflichtung, ein Inverzugsetzungsschreiben zu verschicken und darin die im Gesetz vorgesehenen Elemente anzuführen, entspricht sowohl vernünftigen Erfordernissen als auch der von den Rechtsanwälten einzuhaltenden Praxis unter Berücksichtigung der Berufsgepflogenheiten und der Berufsethik; die in Artikel 7 vorgesehenen Hausbesuche sind nicht Bestandteil der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte.

Auch wenn es schließlich zutrifft, dass die Regeln der Berufsethik der Rechtsanwälte ihnen Verpflichtungen auferlegen, die eine ähnliche Wirkung haben, wie sie durch die angefochtenen

Bestimmungen angestrebt wird, konnte der Gesetzgeber den Standpunkt vertreten, dass diese Regeln nicht ausreichen, um ihnen Verbote aufzuerlegen, die denjenigen entsprechen, die im Gesetz vom 2002 vorgesehen waren und die von hierdurch zu schützenden Rechtsunterworfenen geltend gemacht werden können.

Die angefochtenen Bestimmungen verletzen folglich nicht auf diskriminierende Weise die Rechte der Betroffenen.

Sie verletzen ebenfalls nicht die von den klagenden Parteien angeführte Stillhalteverpflichtung, wobei auf das durch Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung garantierte Recht auf rechtlichen Beistand (dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4778; erster und zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4779) verwiesen wird, denn, ohne dass geprüft werden muss, ob die angefochtenen Maßnahmen gegebenenfalls das bestehende Schutzniveau erheblich verringern, ist das vorerwähnte Bemühen um den Schutz des Verbraucher ein mit dem Gemeinwohl verbundener Beweggrund, der die Annahme der angefochtenen Maßnahmen rechtfertigt.

Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 4778 führt ferner diesbezüglich Artikel 13 der Verfassung an, legt jedoch nicht dar, inwiefern gegen diese Bestimmung verstoßen würde. In Bezug auf diese Bestimmung ist der Klagegrund unzulässig.

B.4.8. Schließlich führt die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 4779 (zweiter Klagegrund) an, dass die Verpflichtungen, die infolge des angefochtenen Gesetzes für Rechtsanwälte gelten würden, die ein Verfahren der gütlichen Eintreibung gegen einen Schuldner einleiteten, der sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befinde, gegen die Rechte verstoßen würden, die Rechtsanwälte aus Artikel 49 des EG-Vertrags (nunmehr Artikel 56 de Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)) ableiteten und die sich auf die Dienstleistungsfreiheit bezögen.

B.4.9. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union geht hervor, dass Einschränkungen der Dienstleistungsfreiheit infolge von Maßnahmen, die ohne Unterschied auf eigene Staatsangehörige und Staatsangehörige der Europäischen Union Anwendung finden, annehmbar sein können, wenn sie durch zwingende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt sind,

wenn sie geeignet sind, die Verwirklichung des darin vorgesehenen Ziels zu gewährleisten, und wenn sie nicht über das hinausgehen, was notwendig ist, um es zu erreichen. Außerdem ist es erforderlich, dass Einschränkungen auf der Grundlage solcher Begründungen und der Notwendigkeit, Störungen der Gesellschaftsordnung zu vermeiden, geeignet sind, die Verwirklichung der besagten Ziele zu gewährleisten (EuGH, 21. Oktober 1999, C-67/98, *Zenatti*; 24. März 1992, C-275/92, *Schindler*; 21. September 1999, C-124/97, *Lääri*; 11. September 2003, C-6/01, *Anomar*).

Unter Berücksichtigung der in B.4.4 und B.4.7 angeführten Elemente ist die angefochtene Maßnahme vernünftig gerechtfertigt hinsichtlich dieser Erfordernisse, so dass die Rechte, die die Betroffenen aus Artikel 56 AEUV ableiten, nicht auf diskriminierende Weise verletzt werden.

B.4.10. In ihrem Erwidierungsschriftsatz führt die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften an, dass in dem Fall, wo ein Zweifel bezüglich der Übereinstimmung der im Klagegrund angeprangerten Einschränkungen mit dem Recht der Europäischen Union bestehe, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Frage zur Auslegung von Artikel 49 des EG-Vertrags in Verbindung mit dessen Artikel 46 (nunmehr die Artikel 56 und 52 AEUV) gestellt werden müsse; in diesem Zusammenhang stellt sie die tatsächlich und konkret notwendige Beschaffenheit der angefochtenen Maßnahme zum Erreichen der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung des Verbraucherschutzes in Frage.

B.4.11. Artikel 267 des AEUV bestimmt:

« Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet im Wege der Vorabentscheidung

- a) über die Auslegung der Verträge,
- b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union,

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren, das eine inhaftierte Person betrifft, bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, so entscheidet der Gerichtshof innerhalb kürzester Zeit ».

B.4.12. Die in Absatz 3 dieser Bestimmung enthaltene Verpflichtung gilt - in den Fällen, in denen es sich nur um die Auslegung einer Norm der Europäischen Union handelt - nicht, wenn dieses einzelstaatliche Gericht « festgestellt [hat], dass die gestellte Frage nicht entscheidungserheblich ist, dass die betreffende gemeinschaftsrechtliche Bestimmung bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war oder dass die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt » (EuGH, 6. Oktober 1982, C-283/81, *CILFIT*, Randnr. 21).

B.4.13. Wie der Hof in B.4.9 festgestellt hat, sind die angefochtenen Maßnahmen hinsichtlich der Erfordernisse, von denen die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union die Annahme von Einschränkungen der Dienstleistungsfreiheit abhängig macht, gerechtfertigt. Die Frage braucht nicht gestellt zu werden.

B.4.14. Vorbehaltlich der weiter unten vorzunehmenden Prüfung der Argumente der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 4779 in ihrem ersten Klagegrund in Bezug auf die Sanktionsregelung sind der erste Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 4761, 4778 und 4779, der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4778 und der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4779 unbegründet.

In Bezug auf die Sanktionsregelung

B.5.1. Das Gesetz vom 20. Dezember 2002 ist mit zivilrechtlichen Sanktionen (Artikel 14) und strafrechtlichen Sanktionen (Artikel 15) verbunden:

« Art. 14. Jede Rückzahlung, die entgegen den Bestimmungen der Artikel 3, 4, 6 und 7 erhalten wurde, wird außer bei offensichtlichem Irrtum, der die Rechte des Verbrauchers nicht beeinträchtigt, als gültige Zahlung des Verbrauchers an den Gläubiger angesehen, muss dem Verbraucher aber von der Person, die die Tätigkeit der gütlichen Schuldeneintreibung ausübt, erstattet werden.

Betrifft die Eintreibung einer Schuldforderung einen ganz oder teilweise nicht geschuldeten Betrag, insbesondere in Anwendung von Artikel 5, ist der Zahlungsempfänger verpflichtet, ihn dem Verbraucher zuzüglich des ab dem Zahlungstag berechneten Aufschubzinses zu erstatten.

Art. 15. § 1. Mit einer Geldstrafe von 26 bis 50 000 EUR wird belegt:

1. wer gegen die Bestimmungen der Artikel 3 bis 8 verstößt,
2. wer die Bestimmungen eines Urteils oder Entscheids infolge einer in Artikel 9 erwähnten Unterlassungsklage nicht einhält,
3. wer absichtlich die Ausführung des Auftrags der in Artikel 11 erwähnten Personen hinsichtlich der Ermittlung und Feststellung von Verstößen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes verhindert oder behindert.

Unbeschadet der Anwendung der üblichen Regeln bei Rückfall wird im Falle eines im vorliegenden Artikel erwähnten Verstoßes innerhalb fünf Jahren nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen des gleichen Verstoßes diese Strafe verdoppelt.

§ 2. Im Falle einer Verurteilung ist die in Artikel 42 Nr. 3 des Strafgesetzbuches erwähnte Sondereinziehung immer anzuordnen.

§ 3. Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches einschließlich Kapitel VII und Artikel 85 finden Anwendung auf die im vorliegenden Artikel erwähnten Verstöße ».

B.5.2. Diese Regelung wird durch die klagenden Parteien zum einen hinsichtlich des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4761 über die zivilrechtlichen Sanktionen und die strafrechtlichen Sanktionen; zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4778 über die zivilrechtlichen Sanktionen; erster Klagegrund, *partim*, in der Rechtssache Nr. 4779 über die zivilrechtlichen Sanktionen und die strafrechtlichen Sanktionen), zum anderen hinsichtlich des Legalitätsprinzips in Strafsachen (dritter und vierter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4779 über die zivilrechtlichen Sanktionen und die strafrechtlichen Sanktionen) und darüber hinaus in Bezug auf beides (fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4779 über die zivilrechtlichen Sanktionen) bemängelt.

B.5.3. Die Klagegründe sind nur insofern zulässig, als sie sich auf die zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Sanktionen beziehen, mit denen Verstöße gegen die Bestimmungen der Artikel 5, 6 und 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 geahndet werden, da diese Bestimmungen durch die Wirkung von Artikel 38 des angefochtenen Gesetzes auf Rechtsanwälte, ministerielle Amtsträger oder gerichtliche Mandatsträger in der Ausübung ihres Berufes oder ihres Amtes anwendbar gemacht werden.

Artikel 3 des Gesetzes vom 2002 hingegen war bereits auf sie anwendbar - ebenso wie die damit verbundenen Sanktionen aufgrund der Artikel 14 und 15 - in Bezug auf die in dieser Bestimmung vorgesehene und in Artikel 2 § 1 Nr. 1 des Gesetzes definierte « gütliche Schuldeneintreibung », so dass die Klageschriften insofern, als sie sich auf die Ausdehnung der Anwendbarkeit der Artikel 14 und 15 des Gesetzes auf Rechtsanwälte, ministerielle Amtsträger oder gerichtliche Mandatsträger in der Ausübung ihres Berufes oder ihres Amtes für Sanktionen, mit denen ein Verstoß gegen dessen Artikel 3 geahndet wird, nicht das in Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof festgelegte Fristerfordernis erfüllen. Die Artikel 4, 8, 9 und 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 finden nicht Anwendung auf diese Personen aufgrund von Artikel 38 Nr. 2 des angefochtenen Gesetzes, der Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 2002 ersetzt.

B.5.4. In der Prüfung durch den Hof wird zwischen zivilrechtlichen Sanktionen und strafrechtlichen Sanktionen unterschieden.

Zivilrechtliche Sanktionen (Artikel 14)

B.6.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 4761 (zweiter Klagegrund) und 4778 (zweiter Klagegrund) führen an, die angefochtenen Bestimmungen verstießen gegen die Artikel 10, 11 und 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit der in Artikel 7 des Dekrets vom 2. und 17. März 1791 zur Abschaffung der Zünfte (d'Allarde-Dekret) verankerten Handels- und Gewerbebefreiheit, und in der Rechtssache Nr. 4761 mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern sie dazu führten, dass Rechtsanwälten, ministeriellen Amtsträgern oder gerichtlichen Mandatsträgern in der Ausübung ihres Berufes oder ihres Amtes, die nicht die ihnen durch das Gesetz vom 20. Dezember 2002 auferlegten Verpflichtungen einhielten, zivilrechtliche Sanktionen auferlegt werden könnten, die ungeachtet der Beschaffenheit der durch den Zuwiderhandelnden missachteten Verpflichtung und der Schwere der Verfehlung Anwendung fänden und somit eine unverhältnismäßige Einschränkung der Ausübung einer Berufstätigkeit und des Rechtes auf Achtung des Eigentums darstellten.

Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, ist der von den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4761 angeführte Klagegrund nicht undeutlich, da er sich auf die in Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 enthaltenen Sanktionen und auf die Auswirkungen, die sie nach Auffassung der Parteien auf ihre Berufstätigkeit hätten, bezieht.

B.6.2. Die durch Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung garantierte freie Wahl einer Berufstätigkeit kann Einschränkungen unterliegen, vorausgesetzt, diese sind objektiv und vernünftig gerechtfertigt und sind nicht unverhältnismäßig hinsichtlich der Zielsetzung. Die Handels- und Gewerbefreiheit verhindert nicht, dass die wirtschaftliche Tätigkeit der Personen und Unternehmen durch Gesetz geregelt wird; sie würde nur verletzt, wenn sie ohne Notwendigkeit und auf eindeutig in keinem Verhältnis zur Zielsetzung stehende Weise eingeschränkt würde. Schließlich ermöglicht Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention es den Vertragsstaaten, diejenigen Gesetze anzuwenden, die sie für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse für erforderlich halten.

B.6.3. Die Regelung der zivilrechtlichen Sanktionen, die innerhalb der in B.5.3 angeführten Grenzen infolge der angefochtenen Bestimmungen auf Rechtsanwälte, ministerielle Amtsträger oder gerichtliche Mandatsträger in der Ausübung ihres Berufes oder ihres Amtes anwendbar gemacht werden, hat zur Folge, dass die Betroffenen verpflichtet sind, den Verbrauchern den Betrag zurückzuzahlen, den sie unter Verletzung der Verpflichtungen erhalten haben, die den Ersteren durch die Artikel 5, 6 und 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 auferlegt werden. Im Gegensatz zu den Bestimmungen von Artikel 3 - die bereits zuvor auf die Betroffenen Anwendung fanden -, die es ermöglichen, den Verbraucher gegen Verletzungen seines Privatlebens oder seiner Menschenwürde zu schützen und zu vermeiden, dass er in die Irre geführt wird, betreffen diejenigen, die in den Artikeln 6 und 7 enthalten sind, teilweise Vorschriften administrativer Art, bezüglich deren die angefochtene zivilrechtliche Sanktion eine Maßnahme darstellt, die auf übermäßige Weise die Rechte verletzt, die durch die im Klagegrund angeführten Bestimmungen garantiert werden, insbesondere die durch Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistete Achtung des Eigentums, wegen ihrer absoluten und pauschalen Beschaffenheit sowie durch ihre mögliche Auswirkung auf die finanzielle Lage der Personen, denen sie auferlegt wird. Das Gleiche gilt für die im Falle eines Verstoßes gegen Artikel 5 in Artikel 14 Absatz 2 vorgesehene Sanktion,

insofern sie über diejenige hinausgeht, die im Falle eines Verstoßes gegen Artikel 3 § 2 vierter Gedankenstrich - der « die Einziehung nicht vorgesehener oder gesetzlich nicht zugelassener Kosten » bereits verbot und auf den sich Artikel 14 Absatz 1 bezieht - vorgesehen ist, und insofern die Anwendung des Mechanismus der Erstattung von ungerechtfertigten Zahlungen gemäß Artikel 1376 des Zivilgesetzbuches es ermöglicht, das gleiche Ergebnis zu erzielen.

B.6.4. Insofern sie die Anwendung der innerhalb der in B.5.3 angeführten Grenzen in Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 vorgesehenen zivilrechtlichen Sanktionen auf Rechtsanwälte, ministerielle Amtsträger oder gerichtliche Mandatsträger in der Ausübung ihres Berufes oder ihres Amtes betreffen, sind die Klagegründe begründet.

Strafrechtliche Sanktionen (Artikel 15)

B.7.1. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 4779 bemängelt die vage und allgemeine Formulierung der Vorschriften der Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002, sowohl hinsichtlich des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung (erster Klagegrund) als auch hinsichtlich des Legalitätsprinzips in Strafsachen (dritter und vierter Klagegrund, beschränkt auf Artikel 3). Die Undeutlichkeit dieser Bestimmungen ermögliche es dem Richter, die Weise der Verteidigung der Interessen des Gläubigers anders zu beurteilen als diejenige, die der Rechtsanwalt als notwendig erachtet habe.

B.7.2. Das Legalitätsprinzip in Strafsachen geht von der Überlegung aus, dass das Strafgesetz so formuliert werden muss, dass es jedem zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, ermöglicht, festzustellen, ob dieses Verhalten strafbar ist oder nicht. Es erfordert, dass der Gesetzgeber in einer ausreichend präzisen, deutlichen und Rechtssicherheit bietenden Formulierung festlegt, welche Taten unter Strafe gestellt werden, damit einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, im Voraus auf ausreichende Weise einschätzen kann, welche strafrechtlichen Folgen dieses Verhalten haben kann, und andererseits dem Richter keine zu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Es müssen nämlich die allgemeine Beschaffenheit der Gesetze,

die unterschiedlichen Situationen, auf die sie Anwendung finden, und die Entwicklung der Verhaltensweisen, die sie bestrafen, berücksichtigt werden.

Das Erfordernis, dass eine Straftat im Gesetz deutlich definiert werden muss, ist erfüllt, wenn der Rechtsuchende auf der Grundlage der Formulierung der relevanten Bestimmung und notwendigenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Rechtsprechungsorgane wissen kann, welche Handlungen und welche Unterlassungen seine strafrechtliche Haftung mit sich bringen.

Nur bei der Prüfung einer spezifischen Strafbestimmung ist es möglich, unter Berücksichtigung der spezifischen Elemente der damit zu ahndenden Straftaten festzustellen, ob die durch den Gesetzgeber angewandte allgemeine Formulierung so vage ist, dass sie gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen verstößt.

B.7.3. Die klagende Partei stellt Artikel 3 § 1 und § 2 dritter, vierter, sechster, achter und neunter Gedankenstrich und Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 in Frage. Artikel 3 wird aus den in B.5.3 dargelegten Gründen nicht berücksichtigt.

B.7.4. Keines der in Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 - zitiert in B.3.2 - erwähnten Konzepte oder keiner der darin erwähnten Begriffe kann den Rechtsunterworfenen daran hindern, die Handlungen und Unterlassungen zu bestimmen, durch die er strafrechtlich haftbar wird.

B.7.5. In ihrem zweiten Klagegrund übt die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 4761 an den strafrechtlichen Sanktionen die gleiche Kritik, die aus Verstößen gegen die Handels- und Gewerbefreiheit und gegen das Recht auf Achtung des Eigentums abgeleitet ist, wie an den zivilrechtlichen Sanktionen, die in Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 vorgesehen sind.

Da die strafrechtlichen Sanktionen die Einhaltung der Verpflichtungen garantieren sollen, die den Betroffenen auferlegt werden, um das Ziel des Gesetzes zu erreichen, und da die Zahlung durch den Verbraucher *per definitionem* nicht hätte erfolgen dürfen, überschreitet Artikel 15 nicht die Grenzen der durch die klagenden Parteien geltend gemachten Rechte und Freiheiten, so wie sie in B.6.2 angeführt wurden. Die Kritik der klagenden Parteien ist umso weniger begründet, als

das Gesetz es dem Richter erlaubt, den Betrag der Strafe zwischen dem darin vorgesehenen Mindest- und Höchstsatz festzulegen, und es ihm ermöglicht, die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches, einschließlich derjenigen von Kapitel VII und von Artikel 85 in Bezug auf mildernde Umstände, anzuwenden.

B.7.6. Insofern sie sich auf die Anwendung der strafrechtlichen Sanktionen beziehen, die in Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 vorgesehen sind, sind die Klagegründe unbegründet.

In Bezug auf den Sprachgebrauch

B.8.1. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 4779 (fünfter Klagegrund) führt an, Artikel 39 des angefochtenen Gesetzes verstoße gegen Artikel 30 der Verfassung, insofern er Artikel 6 § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 um eine Nr. 6 ergänze, in der die Formulierung eines Vermerks vorgesehen sei, der im Text des Inverzugsetzungsschreibens im Sinne von Artikel 6 angeführt werden müsse. Nach Auffassung der klagenden Partei könne diese Vorschrift nur eingehalten werden, wenn der betreffende Text den im Gesetz vorgesehenen Hinweis enthalte und somit in dessen Sprache verfasst sei.

B.8.2. Artikel 30 der Verfassung bestimmt:

« Der Gebrauch der in Belgien gesprochenen Sprachen ist frei; er darf nur durch Gesetz und allein für Handlungen der öffentlichen Gewalt und für Gerichtsangelegenheiten geregelt werden ».

B.8.3. Die klagende Partei irrt sich hinsichtlich der Tragweite der angefochtenen Bestimmung, die sich darauf beschränkt, die Wiedergabe der durch Artikel 6 § 2 Nr. 6 vorgeschriebenen Vermerks in einer der Landessprachen vorzuschreiben, und keineswegs verbietet, dass der besagte Vermerk in andere Sprachen übersetzt wird.

B.8.4. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. März 2009 zur Belebung der Wirtschaft insofern, als er die Regelung der in Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die gütliche Eintreibung von Verbraucherschulden erwähnten zivilrechtlichen Sanktionen, mit denen ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Artikel 5, 6 und 7 dieses Gesetzes geahndet wird, auf die Rechtsanwälte, ministeriellen Amtsträger oder gerichtlichen Mandatsträger in Ausübung ihres Berufes oder ihres Amtes anwendbar macht, für nichtig;

- weist die Klagen im Übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. September 2010.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior